

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 60 39010 Magdeburg

per Fax

Regierungspräsidien
Verteiler 2.3

kreisfreie Städte
Verteiler 2.4

Landkreise
Verteiler 2.5

Halberstädter Str. 2 /
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg
TEL (03 91) 5 67 01
FAX (03 91) 5 67 52 90
X.400 c=de; a=dbp ;p=lsa-net; o=mi;
ou1=min; s=poststelle

Landeszentralbank (LZB) Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
42.21-12231-63

Bearbeitet von:
Herrn Mallon

☎ (03 91) 5 67 54 11 Magdeburg,
02. Febr. 1999

**Ausländerrecht;
Unzulässigkeit von Abschiebungshaft**

- Bezug:**
- a) **RdErl. vom 20. September 1994, 42.2-12230**
 - b) **RdErl. vom 26. April 1995, 42-12230**
 - c) **RdErl. vom 7. März 1996, 42.2-12230**
 - d) **RdErl. vom 18. Dezember 1998, 42.21-12231-63**

Anlagen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 21. Dezember 1998 – 2 W 238/98
Auszug aus der NVwZ-Beilage 4/1998

Mehrmonatige Abschiebungshaftzeiten sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass Betroffene nicht im Besitz von Heimatpässen sind und an Maßnahmen zur Feststellung ihrer Identität nicht mitwirken. In diesen Fällen werden Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft in der Regel damit begründet, dass Betroffene sich durch Nichtmitwirkung ihrer Abschiebung entziehen.

Diese Auffassung begegnet rechtlichen Bedenken. Etliche Obergerichte vertreten inzwischen die Auffassung, dass in Fällen dieser Art Abschiebungshaft nur noch als "Beugehaft" genutzt wird. Ich schließe mich diesen rechtlichen Bedenken an. Sind alle Möglichkeiten zur Identifizierung erschöpft und kann die Ausländerbehörde deshalb keine sinnvollen konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung mehr treffen, ist auf die Beantragung von Abschiebungshaft

grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus ist in Fällen, in denen beabsichtigt ist, Abschiebungshaft über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinaus zu beantragen, die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen. Abschiebungshaft ist für nicht mehr als drei Monate zu beantragen. Sofern nach diesem Erlass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht mehr vorliegen, ist durch Anruf in der Justizvollzugsanstalt die sofortige Haftentlassung zu veranlassen.

Im Auftrag

gez.

Mallon